C/2024/4681

23.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11596 – EFMS/OX2)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4681)

1. Am 15. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EQT Fund Management S.à r.l. („EFMS“, Luxemburg), vollständig im Eigentum von EQT AB (Schweden),

— OX2 AB („OX2“, Schweden).

EFMS wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von OX2 erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EFMS verwaltet alternative Investmentfonds für den privaten Investmentfonds EQT Infrastructure VI, der zur Investmentfondsgruppe EQT gehört. EQT-Portfoliounternehmen sind in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen und Ländern im EWR und weltweit tätig.

— OX2 entwickelt Projekte für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie (Onshore- und Offshore-Windenergie, Solarenergie und Energiebatteriespeicherung). OX2 ist in Schweden, Finnland (einschließlich der Ålandinseln), Estland, Polen, Rumänien, Griechenland, Italien, Spanien, Litauen, Frankreich und Australien tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11596 – EFMS/OX2

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË